

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 zur Sicherstellung der Planung im Bereich des B-Plans Nr. 170 die Verlängerung der Veränderungssperre für den Gebietsbereich östlich der Bahnlinie Hamburg – Kiel, nördlich Rübekamp, südlich der Pinnau und westlich der Anliegergrundstücke Schulstraße als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung tritt am 20.04.2024 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Mo., Di. u. Do. 8:30 – 13:00 sowie Di. 14:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist die Satzung auch auf der Homepage der Stadt Pinneberg unter www.pinneberg.de Schnellzugriff „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 12. April 2024

Stadt Pinneberg
Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Satzung ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Satzung der Stadt Pinneberg
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich östlich der Bahnlinie Hamburg – Kiel, nördlich Rübekamp, südlich der Pinnau und westlich der Anliegergrundstücke Schulstraße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der durch die Ratsversammlung am 31.03.2022 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für Veränderungssperre für einen Gebietsbereich östlich der Bahnlinie Hamburg – Kiel, nördlich Rübekamp, südlich der Pinnau und westlich der Anliegergrundstücke Schulstraße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“) vom 08.04.2022, rechtskräftig bis zum 19.04.2024, wird um ein Jahr verlängert bis zum 19.04.2025. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Lageplan abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (Seite 2) beigefügt.

§ 2

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am 20.04.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Koppelstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 19.04.2025.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

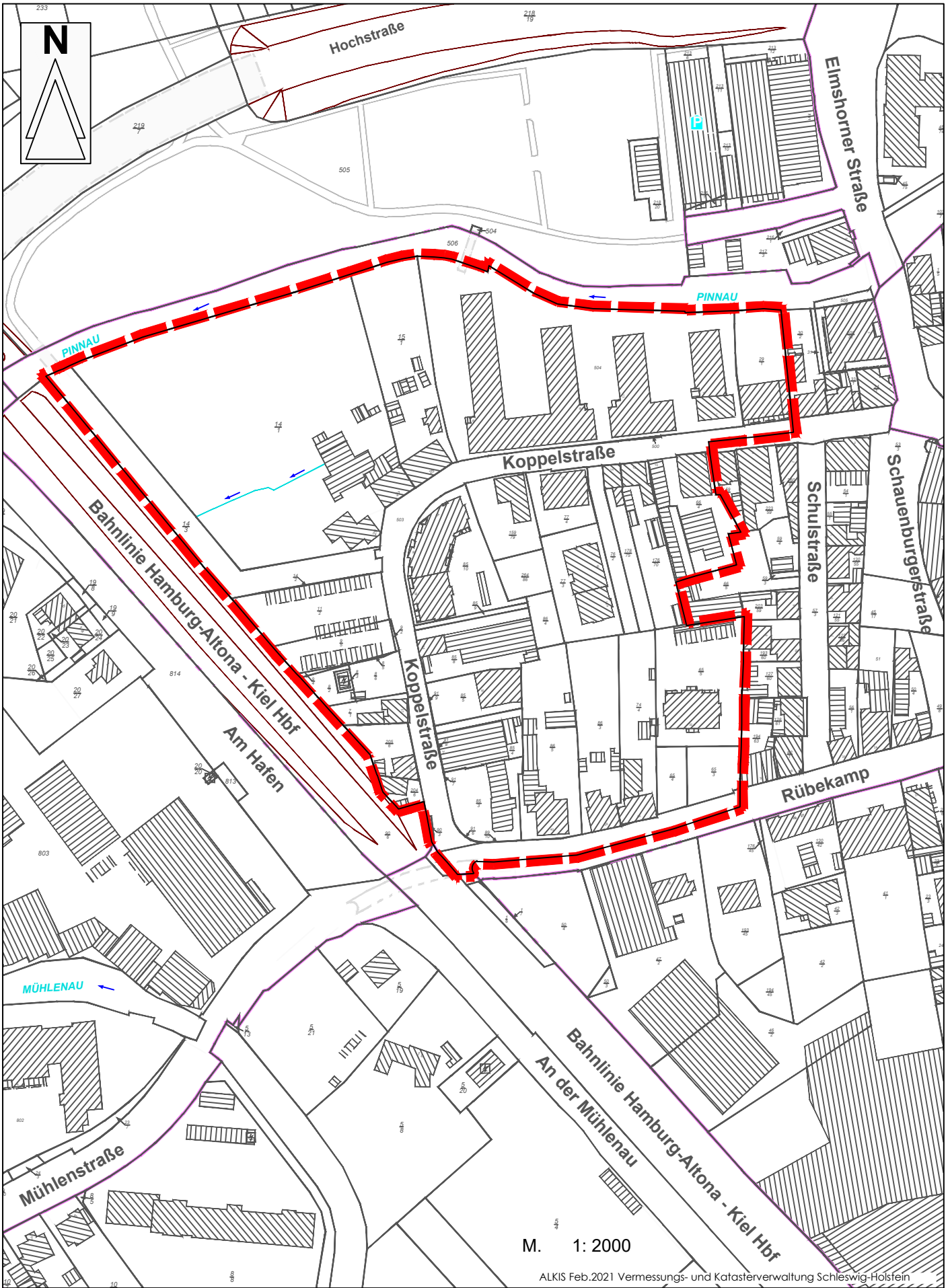
Pinneberg, den 11.04.2024

(L.S.)

gez.Voerste
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“



M. 1:2000

ALKIS Feb.2021 Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein